

## Das Fotografieren von Werken an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

*Darf ein Fotograf eine Skulptur, eine anspruchsvolle Architektur oder andere urheberrechtlich geschützte Werke, die sich an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, ohne die Erlaubnis der Urheber aufnehmen und die Fotos frei verwenden? Zu dieser Frage gibt § 59 des deutschen Urheberrechtsgesetzes eine klare Antwort: Solche Aufnahmen sind zulässig, sofern das betreffende Werk „bleibend“ im öffentlichen Raum installiert ist. Damit sind aber noch nicht alle Probleme geklärt. Denn es stellt sich die weitere Frage, von welchem Standort aus die Bilder aufgenommen werden dürfen. Ist nur das Fotografieren von der Straße aus erlaubt oder sind auch Aufnahmen möglich, die wegen der besseren Perspektive von einem gegenüberliegenden Haus angefertigt werden? Diese Frage ist trotz einer BGH-Entscheidung, die dazu vor zwei Jahren ergangen ist, noch nicht abschließend geklärt.*

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um Aufnahmen des bekannten Hundertwasser-Hauses in Wien (GRUR 2003, 1035). Dieses Haus, dessen Architektur urheberrechtlich geschützt ist, befindet sich an der Ecke Löwen-/Kegelgasse im 3. Wiener Bezirk. Da die Gassen dort sehr eng sind, lässt sich das Haus von der Straße aus nur mit starken perspektivischen Verzerrungen fotografieren. Deshalb wurden die Bilder, die Gegenstand des Rechtsstreits waren, von einer Privatwohnung in einem gegenüberliegenden Haus, d.h. von einem für die Perspektive günstigeren Standort aus aufgenommen. Das Großhandelsunternehmen Metro verwendete die Fotos für Poster. Damit war die Erbin von Friedensreich Hundertwasser nicht einverstanden. Sie verlangte von dem Unternehmen die Einstellung des Vertriebs mit der Begründung, dass es sich bei den Postern um eine unzulässige Vervielfältigung des architektonischen Werkes des verstorbenen Künstlers handelt.

In dem Gerichtsverfahren war zu klären, ob sich nur das fotografierte Werk an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden muss oder ob auch der Fotograf dort seinen Standort einzunehmen hat. Das OLG München (ZUM 2001, 76) hatte dazu in der Vorinstanz entschieden, dass das Fotografieren von einem gegenüberliegenden Haus durchaus zulässig ist, weil § 59 UrhG zum Standort des Fotografen keine Festlegung enthält und seinem Wortlaut nach lediglich bestimmt, wo sich das aufzunehmende Objekt befinden muss. Diese Entscheidung wurde in der Revisionsinstanz aufgehoben. Nach Auffassung des BGH kann die durch § 59 UrhG gewährleistete Freiheit des Straßenbildes nur für Fotografien gelten, die von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort aus aufgenommen werden. Bilder, die der Fotograf aus einer Privatwohnung in einem gegenüberliegenden Haus aufnimmt, seien deshalb durch § 59 UrhG nicht gedeckt und ohne die Erlaubnis des Urhebers des fotografierten Objekts unzulässig.

Damit war der Rechtsstreit allerdings noch nicht beendet, denn der BGH musste den Fall an die Vorinstanz zurückverweisen, weil noch einzelne Sachverhaltsfragen zu klären waren. Das OLG München durfte sich also erneut mit dem Rechtsstreit befassen. Es erhielt damit Gelegenheit, sich mit der Argumentation des BGH auseinander zu setzen und auf einen bemerkenswerten Schwachpunkt der Revisionsentscheidung hinzuweisen.

Zwar folgen die Münchener Richter in ihrer zweiten Entscheidung, die am 16. Juni 2005 ergangen ist, der vom BGH vorgegebenen Auslegung des § 59 UrhG. Sie erklären also pflichtgemäß das Fotografieren des Hundertwasser-Hauses von der

gegenüberliegenden Privatwohnung aus für unzulässig und gestehen der Erbin von Hundertwasser in der Konsequenz auch das Recht zu, den weiteren Vertrieb der Poster zu verbieten. Die Umsetzung der Vorgaben des BGH verknüpft das OLG München aber mit der (erneuten) Zulassung der Revision. Und das wiederum führt zu dem eigentlich interessanten Teil des Urteils, denn die Gründe, die das Oberlandesgericht für die Revisionszulassung anführt, haben es in sich.

Damit die Argumentation des OLG München verständlich wird, muss man wissen, die Poster mit der strittigen Aufnahme des Hundertwasser-Hauses in Österreich seit Jahren unbeanstandet zum Kauf angeboten werden. Hundertwasser und seine Erbin konnten dagegen nichts unternehmen, denn in Österreich ist das Fotografieren eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks aus einer Privatwohnung im gegenüberliegenden Haus – anders als in Deutschland – auch ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt. Da aber die in Deutschland vertriebenen Poster aus Österreich stammten, stellt sich die Frage, ob es tatsächlich unzulässig sein kann, die in unserem Nachbarland rechtmäßig hergestellten und erworbenen Poster nach Deutschland zu importieren und sie dort zum Kauf anzubieten. Immerhin ist Österreich ebenso wie Deutschland Mitglied der Europäischen Union.

Genau an diesem Punkt setzt das Münchener Urteil an. Das Gericht weist darauf hin, dass das Verbot, die Fotografie des Hundertwasser-Hauses in Deutschland zu vertreiben, den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigt. Da der EG-Vertrag solche Behinderungen verbietet, muss nach Auffassung des OLG München ein Weg gefunden werden, die in Österreich rechtmäßig hergestellten und verbreiteten Poster auch in den anderen EU-Mitgliedsländern in zulässiger Weise zum Kauf anbieten zu können.

Wie dieser Weg aussehen könnte, ergibt sich aus dem Urteil vom 16. Juni 2005. Nach Auffassung des OLG München müssen die Fälle, in denen solche Bilder in einem EU-Mitgliedsland ohne die Zustimmung des Urhebers in den Verkehr gebracht werden dürfen, genauso behandelt werden wie die Fälle, in denen dies mit Zustimmung des Berechtigten geschieht. Wird aber eine Fotografie in einem Land der Europäischen Union mit Zustimmung des Berechtigten in den Verkehr gebracht, dann ist die Weiterverbreitung des Bildes auch in allen anderen Mitgliedsländern der EU zulässig. Diesen Grundsatz, demzufolge sich das Verbreitungsrecht des Urhebers mit der von ihm erlaubten Verbreitung seines Werkes in einem Land der Union erschöpft, gilt auch in Deutschland (§ 17 Abs. 2 UrhG). Er sollte – so das OLG München – auch auf solche Werke angewendet werden, die zwar nicht mit Zustimmung des Urhebers, aber mit Billigung des Gesetzes in einem EU-Mitgliedsland in zulässiger Weise verbreitet werden.

Die Überlegung des OLG München erscheint plausibel. Man darf gespannt sein, wie sich der BGH in dem zweiten Revisionsverfahren dazu äußert. Sollte er an seiner bisherigen Auffassung festhalten, wird sich möglicherweise der Europäische Gerichtshof mit dem Fall befassen und dazu Stellung nehmen müssen, ob Fotografien von Werken im öffentlichen Raum unabhängig davon, ob sie von der öffentlichen Straße oder von einem gegenüberliegenden Haus aus aufgenommen wurden, auch in Deutschland frei verbreitet werden dürfen.